

5./II. 1916

## Förderung der Stadtschaften.

N. Berlin, 4. Febr. (Priv.-Tel.) Dem Gesetzentwurf zur Förderung der Stadtschaften, den wir im Wortlaut mitgeteilt haben, ist folgende Begründung beigegeben:

„Der städtische Grundbesitz befindet sich seit einer Reihe von Jahren in einer ernstesten Notlage. Diese wird sich nach dem Kriege infolge der zu erwartenden Versteifung des Geldmarktes wesentlich verschärfen. Deshalb ist es notwendig, baldigst Maßnahmen einzuleiten, die geeignet sind, den städtischen Grundkredit allmählich zu befestigen und für die Zukunft einer Wiederkehr der sonst bei Geldstodungen für ihn unvermeidlichen Schwierigkeiten vorzubeugen. Dies kann hauptsächlich durch eine nachhaltige Verbreitung der Tilgungshypothek, insbesondere der seitens des Gläubigers grundsätzlich unkündbaren geschehen. Durch diese Kreditform wird dem Hausbesitz eine Schuldbürdung ermöglicht und auch zu Zeiten einer Geldstodung die Verlassung der Hypothek zu gleichmäßigem Zinsfuß gesichert. An der Förderung der städtischen Tilgungshypotheken werden zunächst die bereits bestehenden Grundkreditanstalten, namentlich die Hypothekenbanken, mitzuwirken haben. Daneben werden für die Erreichung des Zieles besondere Anstalten nicht zu entbehren sein, deren ausschließlicher Zweck in der gemeinnützigen Pflege des Tilgungskredites für den Hausbesitz besteht. Solche Einrichtungen sind die Pfandbriefanstalten für Hausgrundstücke auf landschaftsähnlicher Grundlage, die sogenannten Stadtschaften. Sie werden durch Vereinigung von Eigentümern von Hausgrundstücken gebildet und können durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit sowie öffentlich-rechtliche Eigenschaften erlangen. Die von öffentlich-rechtlichen Stadtschaften mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Schulverschreibungen (Pfandbriefe) sind nach Artikel 74 Zuz. 8 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ohne weiteres zur Anlegung von Münbelgelbern geeignet. Schon aus diesem Grunde kommen für die künftigen Bestrebungen nur Stadtschaften mit öffentlich-rechtlichen Eigenschaften in Frage.

Die Anregung der Gründung von Stadtschaften steht im Einklang mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses des Hauses der Abgeordneten (Session 1914/15), durch den die Staatsregierung ersucht wird, dahin zu wirken,

daß noch während des Krieges vorbereitende Maßnahmen getroffen werden zur Erleichterung des städtischen Realcredits auf der Grundlage rechtlicher Kreditanstalten, dergestalt, daß diese Kreditanstalten alsbald nach Beendigung des Krieges ihre Tätigkeit beginnen können.

Um die Errichtung von Stadtschaften erfolgreich zu fördern ist es erwünscht, daß der Staat ihnen namentlich die Beschaffung der erforderlichen Betriebsmittel durch Gewährung von Darlehen zu günstigen Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen erleichtert. Zu diesem Zwecke sollen zehn Millionen Mark bereit gestellt werden. In erster Linie werden Stadtschaften zu unterstützen sein, die für den Bezirk einer oder mehrerer Provinzen unter angemessener Mitwirkung der beteiligten Provinzialverbände gegründet werden. Bei solchen Stadtschaften würde sich auch ein Ausbau für zweifelhafte Hypotheken, insbesondere in der Weise ermöglichen lassen, daß die Hypotheken gegen Bürgschaften der Gemeinden oder des Kreises, in deren Bezirk das zu beleihende Grundstück liegt, gegeben werden.

Der bereitzustellende Kredit wird von der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse unter Aufsicht der zuständigen Minister verwendet. Diese werden auch die Bedingungen für die den Stadtschaften zu gewährenden staatlichen Darlehen festsetzen.

Für die Gründung einer Stadtschaft in der Provinz Ostpreußen soll der durch das Gesetz bereitzustellende Betrag nicht beansprucht werden. Wegen der besonderen Regelung der staatlichen Hilfsmaßnahmen für diese Provinz ist vielmehr in Aussicht genommen, das Darlehen einstweilen aus bereiten Mitteln der Staatskasse zu bestreiten.“